

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines

(1) Alle Bestellungen von InProcess Instruments, Gesellschaft für Prozessanalytik mbH, nachfolgend InProcess Instruments genannt, erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann anerkannt, wenn diese von InProcess Instruments ausdrücklich schriftlich (Brief/Fax/Mail) anerkannt worden sind.

(2) Nach Zugang der Bestellung ist InProcess Instruments unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, eine schriftliche Auftragsbestätigung (Brief/Fax/Mail) des Lieferanten zuzusenden. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann InProcess Instruments die Bestellung widerrufen.

(3) Auf sämtlichen, für die Vertragsabwicklung relevanten Unterlagen (Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen etc.) ist die Bestellnummer von InProcess Instruments anzugeben.

(4) Mängel der gelieferten Ware wird die InProcess Instruments dem Lieferanten unverzüglich, spätestens aber 5 Werktage nach Erhalt der Ware, mitteilen.

§ 2 Termine

(1) Der Lieferant hat die Leistung vollständig zum vereinbarten Termin zu erbringen. Mögliche Terminverschiebungen sind InProcess Instruments unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kommt der Lieferant mit der von ihm zu erbringenden Leistung in Verzug, ist InProcess Instruments berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle mit dem Lieferanten vertraglich vereinbarten Preise sind Festpreise.

(2) Zahlungen erfolgen, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, wenn InProcess Instruments die gelieferte Ware als ordnungsgemäß anerkannt hat, 14 Tage nach Übergabe der Ware und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3% Skonto, andernfalls nach 30 Tagen netto.

(3) Rechnungen, die nicht die Bestellnummer von InProcess Instruments enthalten und nicht nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen erstellt sind, gelten als nicht erteilt.

§ 4 Lieferung und Versand

(1) Die Lieferung der Ware erfolgt DDP („Delivery duty paid“, Incoterms 2020), soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

(2) Falls vereinbart wurde, dass die Transportkosten von InProcess Instruments zu tragen sind, so ist, wenn InProcess Instruments keine Vorgaben über die Modalitäten des Transports gegeben hat, vom Lieferanten die günstigste Möglichkeit zu wählen.

§ 5 Abnahme und Qualität

(1) Der Gefahrübergang erfolgt bei Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch InProcess Instruments. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem die Bestellnummer von InProcess Instruments und die gelieferten Positionen hervorgehen müssen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, der InProcess Instruments unverzüglich schriftlich über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie des Ursprungslandes seiner Waren zu unterrichten.

Hierzu hat der Lieferant folgendes mitzuteilen:

- a) die Ausfuhrlistennummer gemäß der deutschen Außenwirtschaftsordnung oder vergleichbarer Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- b) die „Export Control Classification Number“ (ECCN) gemäß der „U.S. Commerce Control List“ sofern die Waren den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegen;
- c) die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- d) das Ursprungsland (handelspolitischer / nichtpräferenzierter Ursprung);
- e) (Langzeit-) Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten);
- f) alle sonstigen Informationen und Daten, die die InProcess Instruments bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt.

Der Lieferant ist verpflichtet, der InProcess Instruments unverzüglich schriftlich über Änderungen dieser Informationen und Daten zu informieren. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), Aufwendungen und Schäden, die der InProcess Instruments aus einer Verletzung der Pflichten aus Absatz 1 resultieren, sofern er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

(3) Mehrkosten, die durch nicht von InProcess Instruments schriftlich bestätigte Über- oder Unterlieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

(4) Sofern keine besonderen Qualitätsangaben in der Bestellung erfolgen, hat der Lieferant seine Leistung nach höchstmöglichen Qualitätsstandards und unter Einhaltung aller gesetzlichen und branchenüblichen Normen zu erbringen.

(5) Bearbeitungs- und Rücksendekosten auf Grund von Qualitätsmängeln der gelieferten Ware gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 6 Sanktionsklausel (gem. Art. 3g Verordnung (EU) 833/2014))

Der Lieferant garantiert sowohl für den Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages als auch für den Zeitpunkt der Lieferung der Ware, dass alle für diesen Vertrag geltenden Sanktionen von ihm eingehalten werden, insbesondere gemäß Artikel 3g der Verordnung (EU) 833/2014:

- a) dass die Ware ihren Ursprung nicht in Russland oder Belarus hat, und
- b) dass die Ware nicht in einem Nicht-EU-Staat unter Verwendung der in Anhang XVII der Verordnung (EU) 833/2014 aufgeführten Stahl- und Eisenerzeugnisse mit Ursprung in Russland verarbeitet wurde, unabhängig davon, ob es sich bei dem Auftragnehmer um einen Auftragnehmer mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union handelt, und
- c) dass der Verkauf der Ware sowie deren Transport nicht gegen anwendbare Sanktionsregelungen, Embargo-Bestimmungen oder sonstige nationale oder internationale Handelsbeschränkungen der Bundesrepublik, Deutschland, der Europäischen Union, Großbritanniens, der Schweiz oder einer anderen nationalen, internationalen oder supranationalen Behörde oder Institution verstößt.

§ 6 Rechte Dritter

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung an InProcess Instruments keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte (Patente, Markenrechte etc.), verletzt werden.

(2) Von eventuellen Ansprüchen Dritter, insbesondere Schadensersatzansprüchen, hat der Lieferant die InProcess Instruments freizustellen.

§ 7 Produkthaftung und Versicherung

(1) Der Lieferant ist ferner verpflichtet, InProcess Instruments von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die darauf zurückzuführen sind, dass die gelieferte Ware fehlerhaft war.

(2) Der Lieferant ist in derartigen Schadensfällen insbesondere verpflichtet, InProcess Instruments etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von InProcess Instruments durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen von InProcess Instruments nachzuweisen.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen InProcess Instruments und dem Lieferanten ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Bremen.

(Stand: 26.12.2024)